

Wir freuen uns auf Sie!

Kontakt

Familienbüro

Birgit Widera

Gebäude 6 (Forschungsorientiertes Kinderhaus) / 2. OG

Tel.: +49 69 1533-2866

E-Mail: familienbuero@abt-sb.fra-uas.de

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Sebastian von Behren

BCN / Raum 920

Tel.: +49 69 1533-3237

E-Mail: behren@hr.fra-uas.de

Kooperationspartner



Gütesiegel
Familienfreundliche
Hochschule
Land Hessen



Bildnachweis

Titel, Smiley pregnant © alphaspirit | Fotolia.com



Orientierungshilfe für schwangere Studentinnen

Frankfurt University of Applied Sciences
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 1533-0, Fax: +49 69 1533-2400

www.frankfurt-university.de

Familienbüro
Frankfurt University of Applied Sciences

Wissen durch Praxis stärkt



Sie sind schwanger? Und studieren? Herzlichen Glückwunsch!

Um Sie und Ihr ungeborenes Kind noch besser zu schützen, wurde das Mutterschutzgesetz (MuSchG) novelliert und gilt seit Beginn des Jahres 2018 auch für Studentinnen.

Das Familienbüro der Frankfurt UAS begleitet Sie gerne auf diesem spannenden Lebensabschnitt. Bitte wenden Sie sich frühzeitig an Ihre Ansprechpartnerin im Familienbüro und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin, um den weiteren Verlauf ihres Studiums, Finanzierungs- und Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu besprechen.

Die orientierenden Informationen in diesem Flyer ersetzen nicht das persönliche Gespräch!

Für alle schwangeren Studentinnen gelten Schutzfristen sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung (bei Mehrlingsgeburten oder Frühgeburten 12 Wochen). Zudem werden Sie und Ihr ungeborenes Kind durch folgende Verbote geschützt:

- | vor gefährlichen Tätigkeiten (z.B. schweres Tragen)
- | dem Umgang mit gefährlichen Stoffen (z.B. Blei, Quecksilber)
- | indem Zwangshaltung (dauerhaftes Stehen, Knien), große Hitze, Nässe, Kälte, Vibration, Lärm und Strahlung im Studium, Praktikum oder bei Jobs nicht zulässig sind
- | keine Nacht- und Wochenendarbeit (erlaubt sind Blockseminare)

Zudem haben Sie Anspruch auf Zeiten der Erholung, Schutz des Stillens und Arztbesuche vor und nach der Entbindung.

Individuell können für Sie bestimmte Schutzmaßnahmen sinnvoll und erforderlich sein. Um Ihre Studiensituation angemessen beurteilen zu können, sollten Sie sich an die Stabsstelle Arbeits- und Gesundheitsschutz wenden. Gemeinsam mit Ihnen wird eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erarbeitet. Gegebenenfalls werden erforderliche zusätzliche Schutzmaßnahmen mit Ihnen besprochen.

Ihr Studium im Rahmen des Mutterschutzgesetzes

Für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen im Rahmen von Studium und Prüfungen wenden Sie sich bitte an Ihren Prüfungsausschuss.

Nachfolgend einige Beispiele für Schutzmaßnahmen:

| Teilnahme an Prüfungen (mündlich/schriftlich)

Die Teilnahme an Prüfungen ist auch während der gesetzlichen Schutzfristen möglich, wenn ausdrücklich auf diesen Schutz verzichtet wird. Dies ist in der Gefährdungsbeurteilung zu vereinbaren. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Praktische Prüfungen beziehungsweise Studienleistungen sind zulässig, wenn sie nicht durch die Gefährdungsbeurteilung ausgeschlossen sind.

Falls Sie aufgrund der Gefährdungsbeurteilung bestimmte Prüfungsleistungen nicht mehr erbringen dürfen, nehmen Sie bitte so früh wie möglich Kontakt mit dem Prüfungsausschuss auf.

Schriftliche Prüfungsleistungen können auf Antrag um die beanspruchte Schutzfrist verlängert werden. Bitte wenden Sie sich frühzeitig an Ihr zuständiges Prüfungsamt, damit Sie auf mögliche Unterstützung hingewiesen werden können.

| Blockseminare

An Blockseminaren können Sie teilnehmen, wenn die Höchstarbeitszeit von 8,5 Stunden nicht überschritten wird. Pausen zählen nicht zur Arbeitszeit.

| Teilnahme an Lehrveranstaltungen am Wochenende

Auf ausdrücklich schriftlichen Wunsch können schwangere Studierende an Sonn- und Feiertagen und bis maximal 22:00 Uhr an Seminaren oder Vorlesungen teilnehmen.

| Praktika

Ab Bekanntwerden der Schwangerschaft sind Praktikumsstellen unter Gefährdungsgesichtspunkten einzuschätzen.

| Stillen und Rückzugsmöglichkeiten

Während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung sind Sie für die erforderliche Zeit zum Stillen freizustellen (mindestens zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde). Gerne gibt Ihnen das Familienbüro Auskunft über geeignete Rückzugsmöglichkeiten. Selbstverständlich können diese Orte auch über die Stilldauer von einem Jahr hinaus, sowie zum Wickeln, Füttern und Ausruhen in der Schwangerschaft genutzt werden.